

II- 4743 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
692.002/1-II 3/75

2144 / A.B.
zu 2303 / J.
Präs. am 24 JULI 1975

Anfrage der Abgeordneten z. NR
Murowatz, Dr. Kerstnig u. Gen.
betreffend die Vollziehung des
Tilgungsgesetzes 1972 (Zl. 2303/
J-NR/1975).

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Lona Murowatz, Dr. Kerstnig und Genossen (Zl. 2303/J-NR/1975), betreffend die Vollziehung des Tilgungsgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, ist mit 1. Jänner 1974 in Kraft getreten. Von diesem Tage an wurde die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen durch die Beschränkung der Auskunft (über geringfügige Verurteilungen) aus dem Strafregister ergänzt und die Tilgung durch Gerichtsbeschuß durch die gesetzliche Tilgung ersetzt. Ihr Eintritt wird im Strafregister mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung automatisch wahrgenommen.

Die große praktische Bedeutung dieser Tilgungsautomatik wurde im Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Jänner 1974 offenkundig. Mit diesem Tage wurden von den 1,939.031 Verurteilungen, die das Strafregister Ende des Jahres 1973 umfaßte, 1,101.918 Verurteilungen gesetzlich getilgt, womit über 600.000 Personen die gerichtliche Unbescholtenheit wieder erlangt haben. Da sich die Tilgungsvoraussetzungen gegenüber dem früheren Recht nicht derart grundlegend geändert haben, ist die außerordentlich große Zahl von Tilgungen vor allem darauf zurückzuführen, daß es vor

Wirksamwerden der Tilgungsautomatik trotz an sich gegebener Tilgbarkeit in vielen Fällen nicht zum gerichtlichen Tilgungsbeschluß gekommen ist, weil weder der Betroffene, vielfach mangels Rechtskenntnis, noch der Staatsanwalt, mangels Kenntnis von der Verurteilung, den dafür erforderlichen Antrag gestellt haben. Die schwerwiegende Folge davon war, daß in vielen Fällen Personen noch als vorbestraft behandelt werden müßten, die ihre gerichtliche Unbescholtenheit schon längst hätten wiedererlangt haben können. Wie oft dieser Umstand die Resozialisierungschancen des Betroffenen erheblich beeinträchtigt hat, läßt sich nicht einmal abschätzen. Die Problematik wird jedenfalls deutlich, wenn man bedenkt, daß aus dem Strafregister jährlich rund 1 Million Auskünfte erteilt werden.

Die gesetzliche Tilgung nach dem Tilgungsgesetz 1972 macht jede Antragstellung und jegliches vorheriges Gerichtsverfahren entbehrlich. Sie garantiert, daß der Betroffene stets unmittelbar mit dem Zeitpunkt, in dem die Tilgungsvoraussetzungen erfüllt sind, seine gerichtliche Unbescholtenheit auch tatsächlich wieder erlangt, auch wenn er nicht über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt und sich deshalb nicht selbst um den Eintritt der Tilgung bemühen kann. Vom Eintritt der Tilgung oder Auskunftsbeschränkung kann sich der Betroffene durch eine Strafregisterbescheinigung, hinsichtlich der Tilgung auch durch Einsicht in den Gerichtsakt, in dem sich eine diesbezügliche Strafregistermitteilung befindet, einfach und rasch Kenntnis verschaffen.

Die Tilgungsautomatik hat sich in den 1 1/2 Jahren seit ihrem Wirksamwerden bestens bewährt. Dies bestätigt ein Vergleich der Anzahl der Tilgungen vor und nach dem Inkrafttreten des Tilgungsgesetzes 1972. In dem Zeitraum vom 1. Jänner 1974 bis zum 6. Juli 1975 haben durch die gesetzliche Tilgung 66.800 Personen ihre gerichtliche Unbescholtenheit wieder erlangt, während dies in den letzten sechs Jahren zuvor, also in einem viermal so langen Zeitraum und trotz der Auswirkungen der amnestieweisen Tilgung durch die Amnestie 1968 nur auf 197.519 Verurteilte zugefallen hat.

- 3 -

Die weitere grundlegende Neuerung des Tilgungsgesetzes 1972, nämlich die Beschränkung der Auskunft, bewirkt, daß Personen, die nur geringfügige Verurteilungen aufweisen, in Strafregisterbescheinigungen und in Strafregisterauskünften zu anderen Zwecken als denen der Strafrechtspflege nicht als vorbestraft ausgewiesen werden. Diese Rechtseinrichtung erhöht die Resozialisierungschancen des Verurteilten, indem sie es ihm erleichtert, einen Arbeitsplatz zu finden, und die Gefahr einer Störung der Beziehungen zu seiner Umwelt durch eine Etikettierung als "Vorbestrafter" erheblich verringert.

Anfang des Jahres 1974 kam die Beschränkung der Auskunft 272.432 Personen zugute. Aus dem Strafregister wurde somit nur über 99.358 Personen als vorbestraft Auskunft gegeben. Gegenüber dem Stand der als vorbestraft mitgeteilten Personen zu Ende des Jahres 1973 bedeutet dies eine Verringerung um rund 90 %! Die genaue Zahl der Personen, die derzeit unter die Beschränkung der Auskunft fallen, ist nicht bekannt. Bei einer ähnlichen anteilmäßigen Entwicklung kann aber angenommen werden, daß von den 362.996 Personen, die zum 6. Juli 1975 im Strafregister mit zumindest einer noch nicht getilgten Verurteilung aufscheinen, rund 270.000 im Genuß der Auskunftsbeschränkung stehen und nur rund 90.000 in Strafregisterbescheinigungen als vorbestraft ausgewiesen werden.

Zusammenfassend kann ich feststellen, daß die praktischen Erfahrungen mit der Durchführung des Tilgungsgesetzes 1972 die in dieses Gesetz gesetzten Erwartungen voll bestätigt haben. Es leistet einen wertvollen Beitrag zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Personen und erfüllt damit eine wichtige Aufgabe der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. Es schützt ferner den rechtsunkundigen Staatsbürger vor Nachteilen und trägt schließlich wirksam zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungssparsamkeit bei.

19. Juli 1975

Der Bundesminister:

